

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 5/6

Greifswald, den 28. Juni 1968

1968

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		E. Weitere Hinweise	41
Nr. 1) Urkunde über die Veränderung der ev. Kirchengemeinden Sagard und Saßnitz, Kirchenkreis Bergen	39	Nr. 3) Werkwoche in Güstrow	41
Nr. 2) Prüfungsordnung für Diakone v. 23. 4. 68	39	Nr. 4) Lieder zur Bestattung	41
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	41	F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst	42
C. Personalmeldungen	41	Nr. 5) Mitteilungen des Oekum.-miss. Amtes Nr. 73	42
D. Freie Stellen	41	Nr. 6) Bekenntnis und Kirche im ökumenischen Dialog - von Dr. Schmidt-Clausen	43

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) URKUNDE

über die Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Sagard und Saßnitz, Kirchenkreis Bergen

Auf Grund des Artikels 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die in den Ortschaften Drosevitz, Dubnitz, Mukran, Neu-Mukran, Reetz, Staphel, Neu-Staphel und Wostevitz wohnhaften Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Sagard ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Saßnitz, beide Kirchenkreis Bergen, eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1968 in Kraft.

Greifswald, den 22. Mai 1968

Siegel

*Die Kirchenleitung
der Evangelischen Landeskirche Greifswald*
D. Krummacher
Bischof

B Sagard Pfarrstelle 5/68

Nr. 2) PRÜFUNGSORDNUNG für Diakone vom 23. April 1968

Gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Kirchenordnung und § 6 Absatz 5 Satz 1 des Kirchengesetzes über

das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. Februar 1959 – ABL. Greifswald 1960 S. 33 – hat die Kirchenleitung folgende Prüfungsordnung für Diakone erlassen:

§ 1

(1) Die Ausbildung des Diakonenschülers wird mit der Diakonenprüfung abgeschlossen (§ 6 des Diakonengesetzes).

(2) Ihr geht die diakonische Zwischenprüfung (§ 3 Abs. 4 des Diakonengesetzes) voraus.

§ 2

(1) In der diakonischen Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Diakonenschüler dem Unterricht mit Verständnis gefolgt ist und ob er sich ein dem Ausbildungsstand entsprechendes Fachwissen angeeignet hat. Die diakonische Zwischenprüfung soll dem Lehrerkollegium gleichzeitig einen Hinweis darauf geben, ob in dem vorliegenden Falle die Beschränkung der späteren Diakonenprüfung auf den Gemeinde- oder den Anstaltsdienst angezeigt erscheint.

(2) Die Zwischenprüfung wird von dem Lehrerkollegium abgenommen. Den Vorsitz führt der Vorsteher der Diakonenanstalt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Diakonenprüfung (§ 6 Abs. 2 des Diakonengesetzes) ist einzuladen.

(3) Die Prüfungsfächer werden von der Diakonenanstalt festgesetzt.

§ 3

(1) Über die Zulassung zur Diakonenprüfung entscheidet die Diakonenanstalt auf Grund der Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit des Diakonenschülers und seiner theoretischen und praktischen Leistungen, die in Vorzensuren festgestellt werden. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung wird grundsätzlich zur Prüfung für den Gemeinde- und den Anstaltsdienst ausgesprochen; in Ausnahmefällen, insbesondere beim Vorliegen eindeutiger Begabung, kann sie auf die Prüfung für den Gemeinde- oder Anstaltsdienst spezialisiert werden.

§ 4

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Bibelkunde und Auslegung des Alten Testaments
2. Bibelkunde und Auslegung des Neuen Testaments
3. Kirchengeschichte
4. Glaubenslehre
5. Christliche Ethik
6. Mission und Okumene
7. Diakonie (Innere Mission und Diakonische Berufskunde)
8. Katechetik einschl. Pädagogik und Psychologie
9. Seelsorge und Wortverkündigung
10. Aufbau und Verwaltung von Kirche und Gemeinde
11. Jugend- und Sozialgesetzgebung
12. +
13. Zwei Fächer, die je nach besonderer Prüfung der Diakonenanstalt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bestimmt werden.

Zur Wahl stehen insbesondere

- a) Kirchliches Leben der Gegenwart
- b) Kirchliche Jugendarbeit
- c) Musik
- d) Heilpädagogik
- e) Soziologie.

(3) Im Einvernehmen mit der Diakonenanstalt bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, welche der vorstehenden Fächer geprüft werden sollen (vgl. § 5, Abs. 2, § 6, § 7, Abs. 1).

§ 5

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit und zwei Klausuren.

(2) Das Thema einer dieser drei schriftlichen Arbeiten muß dem Gebiet der Prüfungsfächer nach § 4 Abs. 2, 1-7 entnommen sein.

(3) Die Hausarbeit soll in der Regel binnen 6 Wochen angefertigt werden. Für die Klausuren stehen dem Prüfling je 4 Stunden zur Verfügung.

(4) Die schriftliche Prüfung soll drei Wochen vor der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 6

Die praktische Prüfung soll auf zwei Gebieten erfolgen, z. B. Christenlehre, Jugendstunde, Kindergottesdienst, Andacht, pflegerischer Dienst.

§ 7

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt mindestens sechs der unter § 4 Abs. 2, 1-13 genannten Fächer. Dar-

unter müssen in jedem Fall die unter 1, 2 und 4 genannten Fächer sein.

(2) Außerdem sind mündlich diejenigen Fächer zu prüfen, in denen die Zensuren (§ 3 Abs. 1) nicht eindeutig sind, oder in denen das Ergebnis der schriftlichen Arbeit erheblich von der Vorzensur abweicht.

(3) Der Prüfling kann zusätzlich in einem Fach eigener Wahl geprüft werden.

§ 8

(1) Prüfungszensuren sind:

- | | |
|----------------|-----|
| „sehr gut“ | (1) |
| „gut“ | (2) |
| „befriedigend“ | (3) |
| „ausreichend“ | (4) |
| „ungenügend“ | (5) |

Die Erteilung von Zwischenzensuren ist zulässig.

(2) Die Feststellung der Schlußzensuren in den einzelnen Fächern erfolgt bei den mündlich geprüften Fächern unter Berücksichtigung der Vorzensuren. In den mündlich nicht geprüften Fächern gilt die Vorzensur als Schlußzensur.

(3) Auf Grund des Gesamtergebnisses wird die Prüfung als sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend bestanden oder als nicht bestanden erklärt. Bei der Ermittlung der Gesamtzensur ist die Bewährung des Diakonenschülers im praktischen Dienst mit zu berücksichtigen.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in mehr als zwei Fächern die Zensur „ausreichend“ nicht erreicht wurde. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung bestimmt der Prüfungsausschuß.

(5) Eine Prüfung, bei der in zwei Fächern die Zensur „ausreichend“ nicht erreicht wird, gilt als nicht abgeschlossen. Den Zeitpunkt für die Nachprüfung in diesen Fächern setzt der Prüfungsausschuß fest.

(6) Dem Diakonenschüler wird das Gesamtergebnis der Prüfung nach der Schlußbesprechung bekanntgegeben.

(7) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9

Der Prüfling erhält ein Zeugnis über die bestandene Diakonenprüfung.

§ 10

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Greifswald, den 23. April 1968

Die Kirchenleitung

D. Dr. K r u m m a c h e r
(Bischof)

(Siegel)

Az.: D 31 610 - 14/68

B Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

Ernannt

Konsistorialamtmann Wilhelm Wendt zum Konsistorialamtsrat vom 1. Mai 1968 ab.

Berufen

Der Pastor Michael Reimer ist mit Wirkung vom 1. 4. 1968 in die Pfarrstelle Ahrenshagen, Kirchenkreis Barth, als Pfarrer berufen worden.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Anklam IV, Kirchenkreis Anklam, ist wiederzubesetzen. Pfarrhaus mit Zentralheizung und Hausgarten vorhanden.

Anklam ist D-Zug-Station und hat außerdem Autobusverbindungen nach allen Richtungen. Erweiterte Oberschule am Ort.

Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat Anklam über das Evangelische Konsistorium in (22) Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Gützkow II, Kirchenkreis Greifswald-Land ist frei und wieder zu besetzen; der Seelsorgebezirk besteht in der Hauptsache aus Landgemeinden, Wohnsitz des Pfarrers ist Gützkow.

Bahnstation Züssow = 11 km; Omnibusverbindung nach Greifswald, Jarmen und Anklam über Züssow; Pfarrwohnung vorhanden. Oberschule (10 Klassen) am Ort, Erweiterte Oberschule in Greifswald.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium, 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Klatzow, Kirchenkreis Altentreptow, wird demnächst frei und ist sofort wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel umfaßt 4 Kirchengemeinden mit rund 1300 Seelen. Dienstwohnung ist vorhanden. Autobusverbindungen mehrmals täglich und Beschulungsmöglichkeit nach Altentreptow (3 km) sowie nach Jarmen (ca. 27 km).

Die Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, an das auch Bewerbungsgesuche zu richten sind.

Die Pfarrstelle Wolkwitz, Kirchenkreis Demmin, ist frei und sofort wieder zu besetzen.

Zur Pfarrstelle gehören insgesamt 4 Kirchengemeinden mit rund 1400 Seelen. Dienstwohnung im Pfarrhaus ist vorhanden.

Omnibusverbindungen bestehen nach Stavenhagen und Demmin. Erweiterte Oberschule in Demmin.

Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat in Wolkwitz über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 3) Werkwoche in Güstrow

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 608 - 1/68 den 2. Mai 1968

Die 7. Werkwoche der Mecklenburgischen Landeskirche und der Evangelischen Landeskirche Greifswald findet vom 21. August (Anreise) bis 27. August 1968 (Abreise) im Haus der Kirche in Güstrow, Grüner Winkel 10, statt.

Das Thema ist die Jahreslosung: 1. Petrus 4, 10, „Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat.“

Folgende Arbeitsgruppen sind vorgesehen: Werken mit Naturmaterial, Farbe und Form. Zeichnen. Schrift und Plakat. Kleine Holzarbeiten. Mitarbeiter: Frau Böhme, Fräulein Klotzsche, Herr Weißbach, Dresden, Pfarrer Nath, Bentwisch.

Vorgesehen sind außerdem Führungen durch die Barlach-Gedenkstätten und ein Lichtbildervortrag über Paramente.

Unkostenbeitrag 25,- M. Die Gebühr und die Reisekosten können auf die Kirchenkassen übernommen werden. Falls örtlich nicht genügend Mittel vorhanden sind, kann eine Beihilfe bei uns beantragt werden.

Anmeldungen sofort, unter Angabe der Arbeitsgruppe, an den Leiter der Werkwochenarbeit: Pfarrer Neumann, 23 Stralsund, Friedrich-Engels-Straße 3, Tel. 2961.

Nach Eingang der Meldung ergeht nähere Nachricht.

In Vertretung

L a b s

Nr. 4) Lieder zur Bestattung

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 30 603 - 5/68 den 3. Mai 1968

Wir machen die Kirchengemeinden darauf aufmerksam, daß bei der Evangelischen Verlagsanstalt Berlin „Lieder zur Bestattung“ in 2. Auflage erschienen sind.

In Vertretung

L a b s

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst-

Nr. 5) Mitteilungen des Oekum.-miss. Amtes Nr. 73

Als Tierarzt in Nepal

Nepal (140 000 km², 11 Mill. Einwohner), das kleine Königreich zwischen den Großmächten Indien und China, das Land des Hinduismus und Buddhismus, ist erst seit dem Jahre 1951 den Einflüssen von außen her geöffnet. Seit Jahrzehnten warteten Missionare und Ärzte an den Grenzen Nepals in Indien auf diesen Tag. Man hatte sich zusammengeschlossen zu einer vereinigten Mission, der die United Mission to Nepal, außerdem Baptisten, Lutheraner, Mennoniten, Methodisten, Presbyterianer, Quäker, Pfingstler und viele andere Kirchen aus Indien, Australien, Amerika, England, Inland, Norwegen, Schweden, Finnland, Deutschland, der Schweiz, Kanada, Japan, Korea, Dänemark und anderen Ländern angehören. Man bekam 1953 die Genehmigung, auf medizinischem, schulischem und landwirtschaftlichem Gebiet zu arbeiten, aber direkte Mission war und ist bis heute nicht gestattet. So war das Hauptgewicht der Arbeit von vornherein auf den direkten Dienst gelegt. Heute gibt es große Hospitäler, Schulen, Krankenstationen in den Bergen, ein technisches Institut und eine kleine Farm, die durch die Arbeit der Christen aus vielen Ländern in der United Mission to Nepal und durch die Hilfe vieler in aller Welt entstanden sind.

Es gibt auch eine kleine nepalesische Kirche. Die Christen sind oftmals weit verstreut und allein in den Bergen des Landes. Nur an wenigen Orten finden sich kleine Gemeinden. Vielleicht gibt es heute 500 Christen in Nepal, vielleicht auch mehr. Einige von ihnen haben auch in Gefängnissen gegessen, weil es für jeden Hindu gesetzlich verboten ist, zu einer anderen Religion überzutreten.

Bei all den kleineren und größeren Projekten der United Mission to Nepal stand die Landwirtschaft immer an letzter Stelle, aber wir haben gelernt, daß wir gerade auf diesem Gebiet mehr tun können und müssen, da ja etwa 95% der Nepalis von der Landwirtschaft leben.

Die kleine Farm der United Mission liegt drei Tagesmärsche westlich von der Hauptstadt Kathmandu entfernt. 1963 wanderte ich als Tierarzt dorthin. Außer mir arbeiteten noch ein kanadischer Farmer und ein deutscher Landwirt dort. Zu Beginn haben wir selber erst einmal viel lernen müssen. Wie brachten es die einheimischen Bauern seit Jahrhunderten fertig, dem dürrtigen Boden der Berge soviel abzugewinnen, daß sie und ihre Familien ihr Leben fristen konnten?

Der Reis ist die Hauptfrucht und wird bis zu einer Höhe von 1800 m angebaut. Darüber hinaus geben der Anbau von Weizen, Gerste und Kartoffeln und die Weidewirtschaft den Menschen eine Lebensmöglichkeit. Die Grenze des Reisbaus ist gleichzeitig auch eine Kulturgrenze. Die Reisbauern Nepals sind Hindus, während die verschiedensten Bergvölker

mongolischer Abstammung in den Hochgebirgen Nepals leben und Buddhisten sind.

Unsere Station liegt in einer Höhe von 1500 m, also im Reisbaugebiet. Zweitrangige Feldfrüchte sind Mais, Hirse, Buchweizen, Senf, einige Gemüsearten und Gewürzpflanzen. Es gibt auch Bananen, Apfelsinen, Zitronen, Mangos und verschiedene andere Obstarten. Die Erträge aber sind niedrig, und die Ackerfläche, die eine Familie bebaut, ist sehr klein – Als Tierarzt hat mich natürlich besonders die Viehhaltung interessiert. Jeder Bauer hat einige Ziegen, die für einige Kasten das einzige Fleisch liefern, das sie überhaupt essen dürfen. Sie haben auch ein oder zwei Kühe einer kleinen Zeburasse, die vor allem zur Erzeugung der Zugochsen dienen. Zur Milchgewinnung halten die meisten Bauern einen Wasserbüffel, der im Durchschnitt nur etwa zwei Liter Milch am Tage gibt. Viele der ärmeren Bauern sind aber nicht einmal in der Lage, sich einen Büffel zu halten. Einige Kasten der Unberührbaren halten auch Hühner und Schweine. – Eine Viehzucht in unserem Sinne gibt es nicht. Die Haltung von guten Vartieren ist viel zu kostspielig; so bleibt die Vermehrung dem Zufall überlassen. Da es auch keinen Futterbau gibt, reicht während der Trockenheit das Reisstroh und das wenige Getreide, das man an die Tiere verfüttern kann, eben gerade aus, sie bis zur Regenzeit überleben zu lassen.

Ich kam voller Pläne dorthin, habe aber viele Male lernen müssen, mit meinen Planungen bescheiden zu werden. Man könnte z. B. Hochleistungsvieh dort einführen. Wie sollte es aber gefüttert werden, wie sollte man es vor Seuchen und Parasitenbefall schützen? Die einheimischen Tiere sind zwar arm in der Leistung, aber bedürfnislos und wenig anfällig gegen Krankheiten. Wir haben Milchziegen aus Israel eingeführt, die ebensoviel Milch wie ein Milchbüffel geben, dabei aber viel weniger fressen. Sie haben sich gut akklimatisiert. Wir haben verschiedene Hühnerrassen versuchsweise gehalten. Davon haben sich nur wenige bewährt. Darum planen wir, durch Auslese und Kreuzung lokaler Hühnerrassen ein bodenständiges Huhn mit höherer Leistung zu züchten. Die Hühner geben dort nur etwa 50 Eier pro Jahr. – Neue Gemüsesorten (z. B. Bohnen, Kohlartern und Erbsen) haben sich bewährt. Als Winterfrüchte haben wir Kartoffeln und Weizen eingeführt. Es gibt bei uns eine kleine Baumschule für Obstbäume, meist veredelte bodenständige Wildfrüchte. – In einem kleinen landwirtschaftlichen Zentrum, das wir eingerichtet haben, können die Bauern der Umgebung Saatgut, Insektenbekämpfungsmittel, Rattengift, Tierarzneimittel, Werkzeuge, landwirtschaftliche Literatur u. a. erwerben. In jedem Jahr kommen 30–40 000 Bauern zu uns. Sie finden auch Rat auf allen anderen landwirtschaftlichen Gebieten wie Düngung, Bewässerung, Fruchtfolge, Obstbau, Tierzucht u. a. Wir geben auch Landwirtschaftsunterricht in der Schule (achtklassige Missionsschule, 400 Kinder) und haben junge Leute zur weiteren Ausbildung nach Indien geschickt. Vielleicht dauert es noch 10 oder 20 Jahre, bis man

irklich größere Erfolge sehen kann, aber der Anfang ist gemacht.

Unsere besondere Freude ist, daß sich seit unserem Fortsein eine kleine Gemeinde nepalesischer Christen gesammelt hat, nicht um uns, aber um das Wort, und wir sind dankbar, daß wir auch von dieser Gemeinschaft in unserer Arbeit getragen werden.

Landwirtschaftliche Arbeit, zumal tierärztliche, ist auch wie vor ein Sonderfall missionarischer Arbeit. Sicherlich liegt es viel näher, den kranken Menschen zuerst zu helfen. Hunger aber ist in aller Welt auch immer eine der Ursachen von Krankheit. So bin ich froh und dankbar, auch weiterhin an einer Mission arbeiten zu dürfen, die von vornherein alles Trennende verschiedener Glaubensauffassungen zurückgestellt hat, um Christus zu bringen, die aber auch begriffen hat, daß in einem Lande wie Nepal gerade die Hilfe auf landwirtschaftlichem Gebiet wichtig ist.

Dr. Adolf Leue

Nr. 6) Bekenntnis und Kirche im ökumenischen Dialog

Von Dr. Kurt Schmidt-Clausen

Dr. Kurt Schmidt-Clausen war fünfeinhalb Jahre lang Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes.

„Bekenntnis“ und „Kirche“ sind zu lebhaft diskutierten Sachverhalten geworden. Daß die Christenheit in Bekenntniskirchen gespalten ist und wie man angesichts dieser Spaltungen Wesen und Auftrag einer Kirche zu verstehen habe, das treibt seit Jahrzehnten die ökumenische Bewegung zu immer neuen Versuchen an, die Spaltungen zu überwinden. Die Frage nach Kirche und Bekenntnis bewegt die Theologen, wenn sie die Ergebnisse ihrer biblischen Forschungen mit dem vergleichen, was heute „Kirche“ und „Bekenntnis“ sein will. Seit dem deutschen Kirchenkampf wird mit Leidenschaft erörtert, welchen Rang Bekennen und Bekenntnis in der Kirche einzunehmen haben. Auch in den anderen Kontinenten ist man der damit verknüpften Problematik ansichtig geworden. Schließlich beobachten wir, wie auch andere Konfessionskirchen sich um die Klärung von Wesen und Auftrag der Kirche bemühen; in der römischen Konzilskonstitution „*De ecclesia*“ ist die Kirche zum Gegenstand neuen Bekenntens geworden. Wie die Kirche im Bekenntnis, das Bekenntnis in der Kirche recht zu stehen kommt, das zu durchdenken und zu klären ist eine immer neu gestellte Aufgabe, gegenwärtig aber von höchster Aktualität.

I.

Was meinen wir, wenn wir die Vokabel „Bekenntnis“ verwenden? Phänomenologisch verstehen wir darunter das Bekenntnis des Glaubens, also die Zusammenfassung der Glaubensüberzeugungen, die eine Kirche für wahr hält und durch deren bekennende Aufrechterhaltung sie sich als rechte Kirche

ausweist. Ein Bekenntnis gilt verbindlich für alle, die der Kirche angehören. Vom Bekenntnis bestimmt sich, was und wie diese Kirche predigt, denn das Bekenntnis will zusammenfassende Auslegung der apostolischen Überlieferung sein, wie sie im Schrift-Kanon vorliegt. Durch ihr Bekenntnis ist eine Kirche verbunden mit bekenntnisgleichen Kirchen anderer Sprache, Kultur oder Zeit. Durch ihr Bekenntnis unterscheidet sie sich von anderen Gemeinschaften, die ebenfalls beanspruchen, rechte Kirche zu sein. Daß Bekenntnis entstand in der Absicht, Irrtümer abzuwehren. Es will dazu helfen, daß die ihm verpflichtete Glaubensgemeinschaft in Verkündigung und Verhalten ihrem Auftrag treu bleibt.

In diesem Sinne ist unsere Begriffsbestimmung der Vokabel „Bekenntnis“ nicht nur auf die evangelisch-lutherische Kirche anwendbar, sondern auf alle christlichen Glaubensgemeinschaften. Sie gilt auch in Kirchen, die ein Bekenntnis als ein verwerfliches Dokument aus dem überwundenen Zeitalter des Glaubenszwanges ansehen, mit dem man nichts zu tun haben will. Bei sorgfältiger Prüfung der Verkündigung und der Verhaltensweisen dieser Glaubensgemeinschaften stellen wir jedoch fest, daß auch sie von bestimmten gemeinsamen Überzeugungen geprägt sind. Auch bei ihnen gilt eine Art Bekenntnis, sei es offiziell rezipiert und rechtsgültig oder nicht. Die Anglikaner zum Beispiel besitzen neben ihren 39 Artikeln aus der Reformationszeit eine neuere, aber nie verbindlich formulierte Lehre vom Wesen und Auftrag des Bischofsamtes. Es ist schwer zu erklären, noch weniger aber zu bestreiten, daß diese nie angenommene Lehre faktisch die Geltung eines Bekenntnisses besitzt.

Bekenntnisüberzeugungen sind selbst bei Glaubensgemeinschaften feststellbar, die nie ein formuliertes Bekenntnis besaßen. Die Quäker gelten als bekenntnislos, und doch leben bei ihnen bestimmte gemeinsame Glaubensüberzeugungen, die ihre Gottesdienste und ihr Verhalten prägen und als „quäkerisch“ erkennbar sind. Die Geltung bekenntnisartiger Überzeugungen ist ein Grundelement kirchlicher Gemeinschaft.

Wir wollen uns das Wesen einer Bekenntnisüberzeugung näher verdeutlichen. Nur solche Überzeugungen sind darunter zu verstehen, die mit dem Anspruch auftreten, Wahrheit zu bezeugen gegenüber Irrtum. Eine Bekenntnisüberzeugung letztlich kann nicht in „friedlicher Koexistenz“ mit konkurrierenden Überzeugungen leben, denn damit gibt sie sich selber preis. Ein weiteres Merkmal echter Bekenntnisüberzeugung ist ihre kirchenbildende Kraft. Ein noch so tief reichender Gegensatz zwischen zwei theologischen Schulmeinungen ist in sich noch kein Bekenntnisunterschied. Er wird es, wenn die Ereignisse seine kirchenbildende Kraft unter Beweis stellen.

Schließlich muß zu den Merkmalen echter Bekenntnisüberzeugungen ihr Anspruch auf Allgemeingültigkeit gezählt werden. Sie müssen prinzipiell auf alle Menschen anwendbar sein und sich nicht begrenzen auf Angehörige bestimmter Gesellschaftsschichten

(Kasten), Rassen, Sprachgruppen, Nationalitäten oder Kulturkreise. „Nichttheologische“ Faktoren dieser Art haben zwar des öfteren kirchentrennend oder kirchenbildend gewirkt. So tritt insbesondere die Volkszugehörigkeit als Bekenntnis-Ersatz auf. Sie kann trotzdem nicht zu den Bekenntnisüberzeugungen gezählt werden, weil diese ihrem Wesen nach allgemeingültig und also übernational gemeint sind.

Zu einer Bekenntnisüberzeugung gehört endlich, daß sie gegebenenfalls der weiteren Klärung, Ergänzung und Präzisierung fähig ist. Das ist notwendig, weil man neu auftauchenden Irrtümern wehren können muß. Wenn solche Abwehr mit Hilfe der herkömmlichen Bekenntnisformulierung nicht möglich ist, sind Ergänzungen oder Neuinterpretationen angebracht. Das lutherische Bekenntnis ist dieser Notwendigkeit gegenüber geöffnet. Sie ergibt sich aus dem Zweck eines Bekenntnisses. Nur wenn es die Fragen eines Zeitalters zu beantworten vermag, kann sein Normcharakter in diesem Zeitalter auch lebendig bleiben. Andernfalls ist es zu musealer Existenz verurteilt, neben der das Leben vorbeiflutet.

Damit ist deutlich, daß uns hier nicht eine theoretische Fragestellung begegnet. Sie wird vielmehr aktuell, wenn massive Irrlehre neuer Art auftritt. Schon während des deutschen Kirchenkampfes waren viele Theologen der Überzeugung, im Grunde lasse sich die deutschchristliche Irrlehre mit Hilfe der alten Bekenntnisse nicht nachdrücklich genug bekämpfen; man brauche eine Präzisierung und Ergänzung des Bekenntnisses. Es bedarf keiner großen Phantasie, sich bedrohliche Irrlehre neuer Art vorzustellen, für deren Abwehr das geltende Bekenntnis nur in sehr begrenztem Maße verwendbar ist. So stellt sich die Frage: Was tut man in solcher Lage?

Die Frage, ob, wie und wann man das Bekenntnis ergänzen oder fortbilden könne, tritt noch unter einem anderen Gesichtswinkel an uns heran. Die ökumenische Lage ist mit von der Tatsache geprägt, daß sich interkonfessionelle Unionsschlüsse ereignen. Das begann im 19. Jahrhundert mit den deutschen Unionen. Es setzte sich in diesem Jahrhundert in Kanada, China, Japan und den USA fort. Zur Zeit laufen Verhandlungen für mehr als vierzig interkonfessionelle Unionsschlüsse. Bei diesen Bemühungen bemerken wir eine wachsende Tendenz, die mit dem Unionsschluß verbundenen theologisch-dogmatischen Fragen gewissenhaft zu behandeln. Das bedeutet, daß die jeweils geltenden Bekenntnisse involviert werden. Auch unter diesem Gesichtswinkel stellt sich die Frage nach ihrer Ergänzung, Präzisierung oder Neubildung.

Es ist deutlich, daß auch im ökumenischen Zeitalter der Dienst der Kirche in entscheidendem Maß von ihrem Bekenntnis geprägt wird. Wir sind uns dieser Abhängigkeit heute weit mehr bewußt als vor etwa einem Jahrhundert. Wir wissen heute wieder, daß jede Kirche primär Bekenntnis- und Verkündigungsgemeinschaft sein muß, wenn sie nicht ihren Auftrag verwirken will. Das ist eine in allen Kirchen wachsende Einsicht. Weshalb hat es denn für eine Kirche Sinn, einem Bekenntnis verpflichtet zu

sein? Weil sie so davor bewahrt wird, sich als Selbstzweck zu verstehen. Ihr Auftrag bleibt für sie immer das Vorgegebene, um dessentwillen sie besteht und dient; denn der Auftrag ist im Bekenntnis ausgedrückt. So ist das Bekenntnis einer Kirche immer auch ihr Bekenntnis zu der ihr aufgetragenen „missio“.

Das Bekenntnis des Glaubens ist zugleich aber auch Ausdruck eines überzeugten Engagements, das von vielen geteilt wird und Einmütigkeit des Glaubens und Verkündigens herbeiführen hilft. Diese Tendenz zur Einmütigkeit ist nicht zu verwechseln mit Konformismus; denn sie setzt gegründete individuelle Überzeugung voraus. Es kann nicht gelegnet werden, daß es Zeiten gab, da die Einmütigkeit des Bekenntnisses entartete zum flachen Konformismus. Noch schlimmer waren die Zeiten, da solcher Konformismus sich des „weltlichen Armes“ bedienen durfte und so zum Zwangskonformismus wurde. Diese Entartung widerspricht dem Wesen des Bekenntnisses, das freie Hingabe und Überzeugung voraussetzt. Der Zwangskonformismus führte daher mit Notwendigkeit zu einem Widersacher, dem „aufgeklärten“ Individualismus in Glaubensfragen, der keinerlei gemeinsame Bekenntnisüberzeugung gelten lassen will.

Manchem kommt die hier behauptete Bindung der Kirche an das Bekenntnis vielleicht wie ein Rationalismus vor, der sich der Kirche und ihres Geheimnisses bemächtigen will. Demgegenüber darf man daran erinnern, wie wertvoll und sachgemäß es ist, wenn eine Kirche in ihrem Wirken nicht einem gleichsam triebhaften Wachstum verfällt, sondern bewußt und nachprüfbar handelt. Gewiß sind Wirken und Wachsen der Kirche letztlich menschlichem Zugriff entzogen, und doch gilt, daß wir Menschen in der Kirche für die Kirche und ihr Wirken verantwortlich bleiben. Dieser Verantwortung gibt die Bindung an das Bekenntnis Ausdruck. Und schließlich soll das Bekenntnis die Kirche davor bewahren, in blindem Opportunismus den stets wechselnden Zeitströmungen anheimzufallen oder zum manipulierbaren Objekt zu werden. Je länger sie durch die Geschichte wandert und ihren Auftrag ausrichtet in stetem Dialog mit dieser Welt, desto präziser, gefüllter, eindeutiger wird ihr Bekenntnis werden. Diese notwendige und sachgemäße Bindung der Kirche an ihr Bekenntnis sollten wir nicht bedauern, sondern bejahen, weil sie hilft, daß die Kirche ihrem einen Auftrage treu bleiben kann.

Wie kann nun eine Kirche ihr Bekenntnis in Geltung halten? Die Antwort der verschiedenen Kirchen auf diese Frage ist unterschiedlich. Es gibt keine Kirche, die völlig darauf verzichtet, ihre Bekenntnisüberzeugung auf die eine oder andere Weise durchzusetzen. Absolute Lehr- und Bekenntnisfreiheit ist eine sehr seltene Sache; das ist nicht verwunderlich, sondern von der Sache her verständlich.

In nahezu allen Kirchen gilt zunächst der Gottesdienst als der Ort, da die Bekenntnisüberzeugung lebendig bewahrt werden muß. Zur Erreichung die-

ses Zweckes verlangen viele Kirchen vor der Ordination ihrer Geistlichen von diesen die Unterschrift unter eine Lehrverpflichtung oder etwas Analoges. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird auf unterschiedliche Weise gewährleistet. In nicht wenigen Kirchen gibt es das Visitationswesen, das häufig unter dem Aspekt der Kontrolle gehandhabt wird. Im Verein mit Lehrzuchtbestimmungen dient es der Wahrung des sog. „Bekenntnisstandes“. Lehrzuchtverfahren sind die „ultima ratio“ dieser Art von Inkrafthaltung des Bekenntnisses.

In manchen Kirchen finden sich lebendigere und weniger defensive Weisen, das Bekenntnis in Geltung zu halten. Das trifft vor allem dort zu, wo man ein entwickeltes Konventswesen hat. Konvente in diesem Sinne sind quasi-synodale Organe auf Kreis- und Sprengel-Ebene, die der Bewahrung der Einmütigkeit von Lehre und Verkündigung unter den Predigern dienen. Hier versuchen die für Verkündigung und Lehre vor allem Verantwortlichen, die Bekenntnisbindung, die Ergebnisse der theologischen Forschung und die Zeitprobleme in lebendigen Kontakt miteinander zu bringen und darin zu halten. Hierbei zeigt sich, daß die synodal-kollegiale Arbeitsweise dieser Gremien dem Gegenstande – nämlich der Bewahrung lebendiger Anwendung der Bekenntnislehre – besonders angemessen ist. Richtig genutzt, können die Konvente positive Modelle zeitgemäßer Entfaltung und Anwendung des Bekenntnisses darbieten.

In anderen Kirchen läßt sich lernen, daß es sehr wohl möglich ist, die Bewahrung von Lehre und Bekenntnis auch zu einem lebendigen Anliegen und Pflichtenkreis der Gemeinden zu machen. Episkopé, Lehrzucht, Bewahrung der rechten Auslegung der apostolischen Überlieferung sind ja nicht nur sog. „Führungsaufgaben“, sondern jedem Christen, jeder Gemeinde mitanvertraut.

Andere Kirchen haben gezeigt, daß es erreichbar ist, eine zerbrochene Lehr- und Verkündigungsgemeinschaft wieder in Kraft und Geltung zu setzen, und zwar mit Hilfe von Lehrvereinbarungen (doctrinal statements). Diese Methode hat neben ihren starken Seiten gewiß manche Schwächen. Doch ohne sie wäre beispielsweise die Einigung des amerikanischen Luthertums in unserem Jahrhundert undenkbar gewesen. Hier wird das Bekenntnis nicht einfach rezitiert, sondern im Blick auf die Kontroversfragen nach seinen wesentlichen Lehrintentionen hin entfaltet, angewandt, gelegentlich auch weitergebildet.

II.

Wir haben uns bemüht, Wesen und Funktion eines Bekenntnisses in der Kirche mit Hilfe phänomenologischer Urteile näher zu bestimmen und zu verstehen. Wohin hat uns dieser Versuch geführt? Das wird deutlich, wenn wir uns die Lage der Gesamtchristenheit vor Augen führen. Diese Lage ist durch die Tatsache gekennzeichnet, daß die Christenheit nicht mehr als eine einzige Verkündigungsgemeinschaft lebt. Und zwar finden wir in ihr nicht nur lokal bedingte Trennungen. Sondern neben die-

sen Trennungen lebt eine Mehrzahl an echten Bekenntnissen und bekenntnisartigen Überzeugungen. Jedes von ihnen schließt eigentlich alle übrigen aus. Dieser Plural der miteinander konkurrierenden Bekenntnisse, die ihrem Wesen nach miteinander nicht in Harmonie und friedlicher Koexistenz leben können, weil jedes von ihnen den Anspruch auf universale Geltung erheben muß, dieser Plural von Wahrheitszeugnissen, die einander gegenseitig im Namen des gleichen Herrn das Daseinsrecht streitig machen müssen, bildet den eigentlichen Jammer der Christenheit.

Wir verfehlen unseren Auftrag, wenn wir vor dieser Tatsache die Augen verschließen. Es gibt Leute, die sich in einem gewissen Zynismus mit dem Hinweis trösten, der Plural der Bekenntnisse trage zur allgemeinen Belebung bei und verhindere die Erstarrung. Wo aber bleibt eine solche Ansicht, wenn wir an den Auftrag denken, den die Christen von ihrem Herrn empfangen haben, nämlich der von ihm geliebten gefallenen Welt eine einzigartige Botschaft des Heils und der Versöhnung einmütig zu bezeugen? Um ein Heil geht es doch, das dieser eine Herr anbietet. Kann angesichts dieser lebenswichtigen Aufgabe die Zerrissenheit in miteinander konkurrierende christliche Heilsbotschaften gleichgültig sein?

Wie bedrängend das Problem ist, vor dem die Weltchristenheit mit ihrem Verkündigungsauftrag steht, wird deutlich, wenn wir uns die Lage der Welt vergegenwärtigen. Sie wird gekennzeichnet von einzigartigen Bedrohungen der menschlichen Würde und Existenz, aber auch von einem ebenso einzigartigen Hunger nach Sinnerfüllung und Erhellung des menschlichen Daseins. Wissenschaft und industrielle Technik haben eine beispiellose Umwälzung aller menschlichen Lebensverhältnisse eingeleitet. Die Menschheit scheint auf dem Wege zu einer gemeinsamen Weltzivilisation zu sein. Mehr als zuvor empfinden die Menschen aller Rassen und Nationen sich schon heute als eine Schicksalsgemeinschaft – im Bösen wie im Guten.

Diese eine Welt soll die eine Heilsbotschaft erfahren. Der einen Welt das eine Evangelium! Wenn das nicht nur ein pauschaler Imperativ bleiben soll, dann ist damit ein Auftrag von wahrhaft universalen Dimensionen umrissen, vor dessen Größe man verzagen möchte. Ermütigung schenkt nur der Blick auf die Apostel, die sich trotz ihrer winzigen Zahl auf den Weg machten. Nur ihr Auftrag gab ihnen den Mut und die Vorstellungskraft, deren Gott sich bediente, um sein Werk wachsen zu lassen. Diese winzige Schar war getrieben von einer Botschaft, die der gesamten Menschheit galt. Diese Universalität geriet für lange Zeit fast in Vergessenheit. Unsere Zeit aber nötigt uns, sie aufs neue zu entdecken, ihre Konsequenzen zu begreifen und sie einmütig allenthalben anzuwenden.

Damit stehen wir vor der Frage, wie dieser apostolische Dienst heute so geübt werden kann, daß die eine Welt die ihr geltende Heilsbotschaft als für sie relevant und rettend zur Kenntnis nehmen kann. Das ist die ökumenische Hauptfrage.

Auf diese Frage erfolgt nicht selten die Antwort der Ungeduld: „Hinweg mit den Bekenntnissen! Die vor uns liegende Aufgabe ist so riesig, daß wir uns den Luxus der Bekenntnisse nicht länger leisten können. Sie sind im Grunde alle miteinander sündhafte Auflehnung gegen Gottes Willen, daß eine Herde und ein Hirte sei. Sie sind menschlicher, allzu menschlicher Wille zur Selbstbehauptung. Die Konfessionskirchen müssen alle miteinander sterben, damit die eine Kirche der Zukunft auferstehen kann!“

Asiatische oder afrikanische Christen sagen es etwa folgendermaßen: „Eure Bekenntnisse, Ihr Kirchen des Westens, sind der Überrest vergangener Streitigkeiten des Abendlandes. Sie gehen uns Afrikaner und Asiaten nichts an, denn wir waren nicht beteiligt. Aber als eure Missionare uns den Glauben brachten, haben sie uns damit auch das Erbe derer westlichen Spaltungen in die Wiege gelegt. Und die Konsequenzen dieser konfessionellen Spaltungen, die ihr für euch selber sowieso nicht mehr ernst nehmt, sind für unser Christuszeugnis in nicht-christlicher Umwelt katastrophal. Aus solch manifester Uneinigkeit kann keine glaubwürdige Verkündigung der einen Heilsbotschaft hervorgehen. Daher bitten wir euch: fort mit den Bekenntnissen!“

Wer könnte angesichts solchen Rufens gleichgültig bleiben? Die christliche Diaspora in Asien und Afrika ist eine solch winzige Minderheit, daß die Forderung nach Überwindung der Zersplitterung innerhalb dieser Diaspora allzu begreiflich ist. Wir dürfen uns daher nicht über leidenschaftliche Proteste der afro-asiatischen Christen gegen den Konfessionalismus wundern. Es steht uns auch nicht an, sie wegen der ungeschützten Formulierungen ihrer Proteste schulmeisterlich abzukanzeln. Auch die Wiederholung längst gesagter Richtigkeiten ist nicht unbedingt hilfreich. Zuvor muß man verstehen und den Schmerz mitempfinden, ehe man zur glaubwürdigen Hilfe in der Lage ist.

Am schwersten wiegt in der Bitte der afro-asiatischen Bekenntniskritiker wohl die Klage, daß wir Kirchen des Westens für uns selber nicht ernst nehmen, was wir den afro-asiatischen Kirchen als ein Joch auferlegen, nämlich die schlechthinige Relevanz des Bekenntnisses für Verkündigung und kirchlichen Dienst. Können wir leugnen, daß diese Klage berechtigt ist? Wird das Leben in den westlichen Kirchen wirklich von dem lebendigen Herzschlag eines von allen geliebten Bekenntnisses durchpulst, oder bestimmen andere Maßstäbe unser Zeugnis und unseren Dienst? Nur wer hier zu selbstkritischer Analyse der Wirklichkeit bereit ist, kann auch den „jungen“ Kirchen gegenüber glaubwürdig raten und mahnen.

Wer von der Relevanz des Bekenntnisses für Verkündigung und Dienst der Kirche überzeugt ist, der muß um der inneren Konsequenz seiner Auffassung willen erstens wollen, daß das Bekenntnis seiner Kirche aktualisiert wird, so daß es für die Zeitfragen relevant bleibt, ohne der Wahrheit Abbruch zu tun. Mit dieser Forderung ist nicht die opportunistische Anpassung an den „Zeitgeist“ gemeint, wohl

aber der stets neu notwendige Versuch zu gemeinsamer Bezeugung der biblischen (Zentral)botschaft im Kontext der Fragen, Widersprüche und Denkformen eines Zeitalters.

Wer von der Relevanz des Bekenntnisses für den Dienst der Kirche überzeugt ist, muß zweitens wollen, daß sein Bekenntnis in einen ernsthaften Dialog mit den anderen christlichen Bekenntnissen eintritt. Da es in Auseinandersetzung mit anderer Bekenntnisüberzeugungen entstanden ist, muß es seine Position im Dialog immer neu bewähren, klären und gegebenenfalls durch tiefere Erkenntnis der apostolischen Urnorm sich ergänzen und vertiefen lassen.

Wer von der Relevanz des Bekenntnisses für den Dienst der Kirche überzeugt ist, muß drittens wollen, daß auf allen konfessionell nicht strittigen Gebieten kirchlichen Dienstes eine möglichst umfassende Zusammenarbeit der konfessionsverschiedenen Kirchen angestrebt werde. Das muß auch und gerade in bezug auf die Zusammenarbeit in Asien und Afrika gelten. Was das konkret heißt, bedarf sorgsamer Überlegung.

Wer von der Relevanz des Bekenntnisses für Zeugnis und Dienst der Kirche überzeugt ist, muß viertens wollen, daß es auch in seiner klärenden und abwehrenden Funktion wieder ernst genommen werde. Es soll das Bekenntnis Hilfe zur Abwehr falscher Verkündigung sein und auf diese Weise der rechten, schriftgemäßen Predigt dienen. Von dieser schlechthin notwendigen Funktion können sich die Bekenntniskirchen auch durch den ökumenischen Dialog nicht dispensieren lassen. Solange das geltende Bekenntnis nicht aus der Schrift widerlegt und ein neuer Konsensus zur Geltung erhoben ist, muß das geltende Bekenntnis als norma normata ernst genommen und auch angewandt werden.

Wenn wir so die Konsequenzen eines kirchlich relevanten Bekenntnisses für den eigenen Bereich bejahen, haben wir auch das Recht, andere an deren Beachtung zu erinnern. Solche brüderliche Erinnerung ist heute wieder nötig geworden, und zwar beschränkt sie sich nicht auf die Kirchen in Asien und Afrika. Es gibt fast überall Bestrebungen, partikularen Maßstäben einen höheren Platz in der Kirche zuzuweisen, als sie ihn verdienen, und sie damit gleichsam in den Rang von Normen zu erheben. Nicht selten berufen sich solche Bestrebungen auf die „Konversion zur Welt“, zu der die Kirche angeblich verpflichtet sei, also auf eine besonders enge Verbindung zu dem Stück Welt, das ihr jeweils am nächsten liege und dem sie sich um ihres Auftrages willen voll erschließen solle. Andere fordern die „missionarische Identifikation“ mit der jeweiligen Umwelt; ihre Folgerungen sind ähnlich. Eine dritte Begründung findet sich in dem Appell zur „bedingungslosen Loyalität“ gegenüber Volk und Vaterland oder gegenüber der eigenen Klasse und Rasse.

Nationalität, Sprach- und Rassezugehörigkeit, Kultur-niveau, gesellschaftliche Stellung, politisches oder wirtschaftliches Machtstreben haben schon öfter im Lauf der Kirchengeschichte Einfluß auf das Ver-

kündigungs- und Versöhnungsamt der Kirche nehmen wollen, gelegentlich mit tiefreichenden Folgen. Die genannten Faktoren haben gewiß ihren Platz in der Schöpfung, aber sie sind nicht Teile der Heils-offenbarung; sie können nicht bekenntnisartigen Einfluß auf Dienst und Predigt der Kirche beanspruchen. Wo dies dennoch geduldet wird, verleugnet man die Universalität des Heilswerkes Christi. Da werden die Maßstäbe verkehrt.

Solche Verkehrung der Maßstäbe liegt vor, wo im Namen einer ideologisch begründeten „Apartheid“ (Segregation) oder des „Arierparagraphen“ die rassistische Ungleichheit der Menschen für bedeutsamer gehalten wird als die in Christus gewirkte universale Erlösung. Solche Verkehrung der Maßstäbe ist aber auch da lebendig, wo ein übersteigertes Nationalgefühl oder eine gesellschaftspolitische Ideologie sich so sehr der betreffenden Kirche bemächtigt, daß in Verkündigung und Praxis nicht mehr erkennbar ist, wie durch Tod und Auferstehung Jesu Christi alle solche Grenzen zweitrangig geworden sind.

Die Gefahr solcher Verwechslung der Maßstäbe kann sich auch erheben, wo ein unzureichendes Verständnis des Wesens der Kirchengliedschaft den Sinn für die Verantwortung der Kirche dergestalt zusammenschumpfen läßt, daß nur noch das Selektiv-Kirchentum – im Gegensatz zu Großkirche und Parochialprinzip – als akzeptabel gilt; mit dem praktischen Ergebnis freilich, daß die Kirche, die doch für hoch und niedrig, arm und reich, jung und alt da sein soll, zerfällt in einen Reigen von „Club-Gemeinden“, wo sich dann meist nur solche Christen zusammenfinden, die nach ihrer Meinung zueinander passen.

Es sind dies alles nicht spezifische Gefahren eines oder des anderen Kontinents; sie bedrohen alle Kirchen in gleicher Weise, da sie sich im Gefolge all der übrigen politischen, sozialen, technischen und wirtschaftlichen Revolutionen unseres Zeitalters nahezu zwangsläufig überall einstellen. Es sind begreifliche, naheliegende, gleichsam „entschuld bare“ Irrtümer, daher aber auch gefährlich. Kaum spürbar können sie, Schritt für Schritt, den eigentlichen apostolischen Dienst der Kirche entstellen.

Man kann es auch verstehen, wenn jemand im Blick auf die zuvor erwähnten Veränderungen unseres Lebens, die mit ihnen verbundene Mobilität, aber auch im Blick auf die Diasporasituation der Christenheit auf den Gedanken verfällt, die durch die konfessionelle Trennung verursachten Probleme organisatorisch zu lösen. Viele Probleme würden sich so lösen lassen: überall im Lande fände man die gleichen Ordnungen vor; wer umzieht, braucht nicht Konfession und Gottesdienstordnung zu wechseln. Größere Zusammenfassung der christlichen Kräfte wäre möglich usw.

Und doch – so verlockend sich eine solche Möglichkeit anböte, so „ökumenisch“ sie auf den ersten Blick erschiene –, sie wäre eine falsche Lösung! Durch die bloß organisatorische Verschmelzung konfessionsverschiedener Kirchen wären ja die eigent-

lichen Gründe noch nicht ernsthaft überwunden, die einst zur Trennung führten. Sie wären verdrängt, aber sie lebten weiter. Außerdem hätte solche organisatorische Lösung den Nachteil einer nur begrenzten Geltung. Neben die bereits bestehenden Formen von Kirche träte eine neue, die ihresgleichen in der übrigen Welt nicht findet, keine universale Geltung beanspruchen kann und in der darum die lokalen Faktoren zuviel Gewicht erlangen; das universale Bekenntnis fehlte als Gegenkraft. Eine weitere Zersplitterung wäre die notwendige Konsequenz solcher unbedachten Einheitsimpulse.

III.

Die Hauptschwierigkeit einer bloß organisatorischen Verschmelzung konfessionsverschiedener Kirchen bestünde in der Tatsache, daß damit das einzige Band der Gemeinsamkeit, das man im jeweiligen Bekenntnis noch besitzt, weggefallen wäre; es gäbe dann auch im Grundsatz keine einmütige Heilsv Verkündigung mehr. Der Maßstab wäre verschwunden, mit dessen Hilfe man das Wahre vom Falschen, das Biblische vom Unbiblischen zu unterscheiden vermag. In ungleich stärkerem Maße als heute wären die Gemeinden der Willkür geschickter Irrlehrer und Demagogen schutzlos preisgegeben. Die Bewahrung der unverfälschten Heilsv Verkündigung, die ein Kennzeichen der wahren Kirche ist, wäre unendlich viel schwerer als heute. In theologischer Ausbildung, Prüfung und Fortbildung, in der Übung der Lehrzucht durch Visitation und Konvente entstände bei Wegfall des Bekenntnisses ein nicht wieder zu beseitigendes Vakuum. Erst wenn man sich klarmacht, was beim Wegfall des Bekenntnisses einträte, begreift man den Umfang seiner auch heute noch wirksamen Kraft zur Bewahrung der einmütigen Verkündigung der Heilsv Botschaft.

Demgegenüber würde der organisatorisch orientierte Einigungsweg einen falschen Maßstab einführen: das Organisationsproblem würde zur letzten Norm. Die Gefahr der Spaltungen würde vermehrt; wo das gemeinsame Bekenntnis relativiert oder abgeschafft wird, treten in jeder Lokalgemeinde eigene Verkündigungsnormen an die Stelle, die sehr unterschiedlich sein können. In den USA haben sich im vergangenen Jahrhundert Vorgänge dieser Art abgespielt, in Südafrika und Lateinamerika passieren sie heute; aus ihnen erkennen wir, daß es sich hier um reale und nicht um eingebildete Gefahren handelt.

Daher wird in aller Wahrscheinlichkeit nicht die Herausoperation der Bekenntnisse aus den Kirchen die Spaltungen überwinden, sondern das Glaubensgespräch zwischen den Bekenntnissen. Nur wenn dies gelingt, die großen Bekenntnisse in den Dialog miteinander zu führen, besteht Hoffnung. Das Ziel muß sein, daß sie auf die ihnen angemessene Weise zu gemeinsamer Glaubensüberzeugung gelangen und so die einmütige Verkündigung der einen, unverfälschten Heilsv Botschaft fördern. Unser Bekenntnis verpflichtet uns Lutheraner dazu, solches Einigungsbemühen zu unterstützen und so zugleich der wahren Reform der Kirche zu dienen. Als Beispiel darf auf die Bemühungen in Europa und Nordamerika

hingewiesen werden, das theologische Lehrgespräch zwischen lutherischer und reformierter Kirche zu intensivieren. Es ist zu hoffen, daß dieser Dialog einmal so verbindlich wird, daß ein Lehrkonsensus in den wesentlichen kirchentrennenden Fragen angestrebt, gefunden und formuliert werden kann.

Nun werden irriige Maßstäbe und Vorstellungen über die wahre Einheit der Kirche nicht nur durch theologische Mißverständnisse, sondern auch durch die Einwirkung politischer oder soziologischer Kategorien begünstigt. Ein Blick auf die Geschichte der gesellschaftlichen und politischen Phänomene zeigt, daß sie an der Neigung des Menschen zur Idolatrie teilhaben. Nicht nur im Heidentum wurden durch Vermischung gesellschaftlicher und religiöser Motive die gesellschaftlichen Ordnungen zu „Heilskollektiven“ verfälscht; auch in „nachkonstantinischer“ Zeit verstand man nicht selten die Zugehörigkeit zu bestimmten Staats- oder Gesellschaftsformen so, als ob sich in ihr Heil und Daseinserfüllung eröffne. Diese Gefahr besteht auch für die Kirche, sofern sie ein menschlich-gesellschaftliches Phänomen darstellt. Die Reformation protestierte gegen die schauerliche Möglichkeit, daß die Kirche sich an Gottes Platz drängen und so zum selbstmächtigen Heilskollektiv werden könnte.

Unsere Zeit erlebt einen raschen gesellschaftlichen Umbruch und so die Bildung neuer Formen menschlichen Zusammenlebens; diese hängen zusammen mit den revolutionären Veränderungen auf wirtschaftlichem, ideologischem und politischem Gebiet. Die „zweite industrielle Revolution“, die „Konsumgesellschaft“, das Spektrum der Massenkommunikationsmittel und die immer perfekter werdende „Verwissenschaftlichung“, Interdependenz und Manipulierbarkeit aller Lebensvorgänge nehmen Einfluß auf die gesellschaftlichen Neubildungen. In diesen komplizierten Lebensformen die Freiheit und Würde des Menschen zu bewahren ist der Menschheit als wichtigste Aufgabe gestellt. Auch wir Christen sind gefragt, was wir beitragen können. Inwiefern kann unser Kirchenverständnis und unser Ringen um die wahre Einheit der Kirche einen Beitrag zu diesem Menschheitsproblem bieten?

Die Frage nach der Bedeutung der Kirche tritt in der Dogmenentwicklung erst spät auf den Plan. Als Gegenstand theologisch-dogmatischen Nachdenkens erscheint die Kirche im ersten Jahrtausend ihrer Existenz so gut wie überhaupt nicht. Im späten Mittelalter finden sich erste Versuche zu dogmatischer Klärung. Erst mit der Reformation und ihrem Versuch zu universaler Verkündigungs- und Kirchenreform auf der Grundlage eines erneuerten Verständnisses des göttlichen Wortes tritt auch die Kirche als Gegenstand der Lehre hervor. So beschreibt die Augsburgische Konfession entscheidende Kennzeichen der Kirche und ihres apostolischen Dienstes. Umfassende Ausbildung erfährt die Lehre von der Kirche im römisch-katholischen Bereich erst durch das II. Vatikanische Konzil.

Ebenfalls in Richtung auf eine Gesamtkonzeption hin bewegen sich die Bemühungen der Weltkonferenzen für „Glaube und Kirchenverfassung“. Frei-

lich mag es so erscheinen, als habe es die römische Kirche leichter als die ökumenische Bewegung, weil die letztere bei ihren ekklesiologischen Bemühungen nicht nur Neuland erschließen, sondern auch Trennungen überwinden will. Doch das ist nur ein scheinbarer Unterschied. Auch innerhalb der römisch-katholischen Kirche ringen mehrere Typen von Kirchenverständnis miteinander, wie das Konzil deutlich gezeigt hat. Der Dialog um das rechte Verständnis der Kirche sprengt die konfessionellen Grenzen, macht sie freilich in anderer Hinsicht erneut sichtbar.

Um dies zu verdeutlichen, greifen wir ein Moment dieses Dialoges heraus, das Verhältnis zwischen Kirche und Amt, anders ausgedrückt: das Verhältnis zwischen dem priesterlichen Gottesvolk einerseits und seiner Erschaffung, Erhaltung und Ausbreitung andererseits. Dieses Problem ist für das evangelisch-katholische Verhältnis und für die ökumenische Bewegung bedeutsam, aber auch für jede Kirchenreform.

Wir wissen, daß die deutsche Vokabel „Amt“ keine gute Übersetzung des gemeinten Sachverhaltes ist, daß nämlich in und an der Kirche ein von Gott gewollter und geleiteter Dienst geschieht, ein Dienst des Verkündigens und Lehrens, des Taufens und der Mahlfeier. Das Wort „Amt“ enthält zuviel organisatorisch-obrigkeitliches Kolorit, als daß es die geistgewirkte Mannigfaltigkeit dieses apostolischen Dienstes angemessen beschreiben könnte. Doch geht es nicht allein um eine angemessene Vokabel, umstritten ist auch der Inhalt des Dienstes. Ferner taucht die Frage nach den Dienern auf und danach, ob dieser Dienst dem priesterlichen Gottesvolk vorgeordnet oder untergeordnet ist.

Die eine Anschauung extremer Art, wie sie sich etwa im nachtridentinischen Katholizismus herausgebildet hat, versteht den apostolischen Dienst „klerikal“, d. h., eine ausgesonderte Gruppe von Christen bildet das hierarchisch geordnete Corpus derer, die zur Ausübung des apostolischen Dienstes allein berechtigt sind und in bestimmter Hinsicht die Kirche darstellen. Diese Anschauung wird in neuerer Zeit auch innerhalb der römischen Kirche entschlossen bekämpft. Aber sie lebt noch. Die andere Anschauung extremer Art geht nicht vom Klerus aus, sondern vom gesamten Gottesvolk und stellt fest, daß dieses aus lauter Personen besteht, die zur Ausübung des apostolischen Dienstes berechtigt sind, aber ihr Recht delegieren an einzelne Beauftragte. Während bei der „klerikalen“ Anschauung der apostolische Dienst als der Kirche vorgeordnet erscheint, gilt er der „laikalen“ Auffassung als der Kirche untergeordnet. Beiden Anschauungen liegt das gleiche Axiom über das Wesen der Kirche zugrunde in dem Sinne, als sei der „apostolische Dienst“ ein Organ innerhalb des großen Organismus „Kirche“. Daher gestaltet sich ihr Verhältnis primär in organologischen Kategorien und Begriffen.

Demgegenüber ist es bedeutungsvoll, daß im lutherischen Bekenntnis das zwischen Kirche und Amt bestehende Verhältnis grundsätzlich anders bestimmt wird. Die Hauptfrage lautet hier: Welche Funktio-

nen sind notwendig, damit die um Christi willen gewirkte Rechtfertigung des Sünders den Menschen erreichen und in dieser Versöhnung bewahren kann? Antwort: Hierzu ist unerlässlich, also heilsnotwendig, daß die Heilsbotschaft unverfälscht gepredigt und die Sakramente stiftungsgemäß gespendet werden. Diese Antwort ist schon im Ansatz apostolisch-missionarisch orientiert.

Der Gedankengang der ersten sieben Artikel der Augsburger Konfession zeigt diese apostolisch-missionarische Orientierung ganz deutlich. Diese sieben Artikel bilden gleichsam eine „Magna Charta“ der Weltmission; sie sind und bleiben das ungeachtet der Tatsache, daß es zwei Jahrhunderte dauerte, bis die lutherischen Kirchen das verstanden und anwandten. Im Artikel I wird Gott als der Eine in drei Personen bezeugt, der um der Schuld der Menschen willen (Art. II) den Sohn in die Welt sendet, weil nur so Versöhnung bewirkt werden kann (Art. III). Die durch Kreuzesopfer und Auferstehung des Sohnes errungene Rechtfertigung des Sünders schenkt im Glauben Vergebung der Schuld und ein neues Leben (Art. IV). Damit die Rechtfertigung aber zu den Menschen komme und Glauben wecke, sind die zwei Funktionen der Verkündigung der Heilsbotschaft und der Sakramentenspendung als „ministerium ecclesiasticum“ (apostolischer Dienst gestiftet (Art. V). So entspricht der Sendung des Sohnes zu den Menschen als notwendige Konsequenz die Sendung der Menschen zu den Menschen. Durch das Wirken dieses Dienstes vergegenwärtigt sich Gott der Geist und schenkt Glauben und neues Leben (Art. VI) und zugleich damit Gliedschaft im priesterlichen Gottesvolk (Art. VII).

Wir sehen, daß das Augsburger Bekenntnis die „Kirche“ ebenso wie das „neue Leben“ als Folgewirkungen – und nicht als Voraussetzungen – des apostolischen Gnadenmitteldienstes ansieht. Das Bekenntnis ist nicht daran interessiert, wie dieser Dienst im einzelnen zu ordnen sei, sondern daran, daß er geschieht; es fragt auch nicht nach dem Personenkreis, der diesen Dienst übt, sondern danach, ob lauter und recht gedient werde. Wo das geschieht, da wird sich unweigerlich das einstellen, um dessentwillen der apostolische Dienst überhaupt gestiftet ist: da wird die Rechtfertigung des Sünders den Menschen erreichen; und das heißt: da wird das Auferstehungsleben unter den Menschen regieren. Da besucht Gottes Liebe den Menschen; da erreicht die Sendung ihr Ziel.

Der „neue Gehorsam“ (Art. VI) und die um Wort und Sakrament gesammelte „bleibende Kirche“ (Art. VII) sind zwei Seiten ein und derselben Sache, besser: ein und derselben Bewegung oder Sendung. Und diese entsteht nicht aus sich selbst, auch nicht durch menschliches Ordnen und Organisieren; „Kirche“ und „neues Leben“ schaffen sich nicht selber, sondern werden „von außen her“ ins Sein gerufen und darin durch den „apostolischen Dienst“, dessen Gott der Geist sich bedient, auch erhalten.

Dieser geistgeschaffenen Wirklichkeit gegenüber sind die rechtlichen und organisatorischen Gestaltungen etwas prinzipiell Zweitrangiges. Das heißt nicht,

daß sie unwichtig sind, aber sie sind der einen Notwendigkeit untergeordnet, daß die Heilsbotschaft und die Sakramente und mit ihnen die neuschaffende Liebe Gottes zu allen Menschen kommen können. Diesem Zweck haben sie sich anzupassen; sie haben ihn nicht zu beherrschen. Daraus ergibt sich eine großartige Freiheit für die äußere Einrichtung des apostolischen Gnadenmitteldienstes. Freilich soll man sich diesen Dienst nicht selber suchen (Art. XIV), sondern von der Kirche berufen sein. Aber im übrigen bietet sich ein unendliches Spektrum an Diensten aller Art an, um die heilsnotwendige Gnadenmittelfunktion in derjenigen Weise auszuüben, die der Sammlung des Volkes Gottes am dienlichsten ist.

IV.

Blicken wir nach diesen Überlegungen zurück auf den ökumenischen Dialog um Sendung und Wesen der Kirche, so stellen wir fest: zwar haben sich auf verschiedenen Gebieten der Lehre von der Kirche bestimmte Annäherungen der Standpunkte verzeichnen lassen, etwa in der Wiederentdeckung der Kategorie des priesterlichen Gottesvolkes.

Dagegen ist eine solche Annäherung nicht festzustellen in der Frage nach dem rechten Zueinander von „Kirche“ und „Amt“ (ministerium). Soweit es hier einen Dialog gibt, ereignet er sich weithin unter solchen, die von den gleichen Axiomen in dieser Sache ausgehen; die organologischen Denkkategorien üben in dieser Hinsicht noch immer Einfluß aus. Dieser Einfluß hat bewirkt, daß die an und für sich begrüßenswerte Entfaltung des Kollegialprinzips des Episkopates in der dogmatischen Konstitution „D Ecclesia“ doch in mancher Hinsicht im Banne des organologisch-organisatorischen Denkens bleibt.

Ähnliche Vorbehalte müssen wir auch gegenüber manchen im Ökumenischen Rat der Kirchen diskutierten Theorien anmelden, soweit ihr Beitrag zu dieser Frage von organologisch-organisatorischen Denkweisen geprägt wird. Ob die Kirche „monarchisch“ oder „aristokratisch“ oder „demokratisch“ verfaßt ist, ob es in ihr bestimmte Ämter und Ämterfolgen gibt oder nicht, ist eine relativ untergeordnete Sorge gegenüber der einen Sorge, daß die Rechtfertigung des Sünders durch die rechte Übung des apostolischen Gnadenmitteldienstes zu allen Menschen komme.

Wir meinen, daß das lutherische Bekenntnis in seiner Lehre von der Kirche und vom apostolischen Dienst etwas sieht, das in dieser Klarheit im ökumenischen Dialog weithin noch nicht beachtet wird. Hier liegt eine große Aufgabe der Interpretation vor uns, einmal im Blick auf unsere eigenen kirchlichen Verhältnisse und ihre fällige Reform, zum zweiten im Blick auf den „raschen gesellschaftlichen Umbruch“ und seine vorhersehbaren Einflüsse auf den Dienst der Kirche, drittens auch im Blick auf den gesamtchristlichen Dialog.

Vor allem ergibt sich aus dem Kirchenverständnis unseres Bekenntnisses ein eindeutiges ökumenisches Prinzip, das die Schwergewichte recht verteilt und

im Grunde für alle akzeptabel sein könnte. Es geht aus von der Vorordnung des apostolischen Gnadenmitteldienstes vor organisatorischen Kategorien. Nicht dies darf also ökumenisches Hauptziel sein, daß sich alle diejenigen Organisationen zusammenschließen, die man „Kirchen“ nennt. Sondern darum muß es gehen, daß die eine Heilsbotschaft allenthalben einmütig, eindeutig und unverfälscht verkündet werde.

Das ist ein ökumenisches und zu gleicher Zeit ein missionarisches Prinzip. Aber es handelt sich nicht nur um ein formales Prinzip, sondern es bezeichnet zugleich auch eine inhaltliche Wertung. Es soll ja nicht irgendeine, sondern diejenige Rechtfertigung des Sünders zu den Menschen kommen, die durch den menschengewordenen Gottessohn am Kreuz errungen, in seiner Auferstehung beglaubigt wurde und durch den Geist uns im Glauben zugeeignet wird. Mit anderen Worten: die lutherische Lehre von Kirche und Amt ist untrennbar abhängig von der tri-

nitärischen Gotteslehre, von der mit dieser verbundenen Christologie und von der Rechtfertigungslehre „sola fide“ als deren Anwendung und Entfaltung. Wenn wir also den funktionalen Charakter dieser Lehre betonen, dann nicht, um mitzuwirken an der Entleerung der Substanz in die Funktion. Vielmehr ist uns deutlich geworden, daß diese Lehre den Auftrag der Kirche auf einzigartige Weise verdeutlicht. Hier wird jedem Gedanken, als sei die Kirche ein selbstmächtiges Heilskollektiv, entschlossen abgesagt. In dem ihr anbefohlenen apostolischen Gnadenmitteldienst erkennt sie ihre schlechthinnige Abhängigkeit von dem Auferstandenen und wirkt als sein Werkzeug mit, daß Er zu allen Menschen komme – Er allein als der Bringer des neuen Lebens, der von Tod, Schuld und Verzweiflung befreit.

Aus dem Amtsblatt
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens